

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b KN 1/08 BH

L 2 KN 140/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 (31,24) KN 150/04 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 22. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.11.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Witwenrente nach ihrem am 21.1.1999 verstorbenen Ehemann Ahmed Garni (im Folgenden: Versicherter) verneint, weil die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt sei. Der Versicherte habe zwar von 1969 bis 1984 in Deutschland gearbeitet und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, hieraus könne die Klägerin jedoch keine Rechte herleiten, weil diese Beiträge im Jahre 1984 dem Versicherten erstattet worden seien.
- 2 Mit Schreiben vom 14.1.2008 hat die Klägerin persönlich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, weil die Witwenrente vom LSG mit dem oben genannten Urteil abgelehnt worden sei. Dieser Prozesskostenhilfeantrag kann sich nur auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im vorinstanzlichen Urteil beziehen, weil das von der Klägerin angestrebte Revisionsverfahren zur Überprüfung der vom LSG getroffenen Sachentscheidung die Zulassung der Revision durch das Bundessozialgericht (BSG) voraussetzt (§ 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Nach Prüfung des Streitstoffs durch den Senat ist nicht ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe vorliegt.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500*



§ 160a Nr 4, 11) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.

- 7 Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung können Renten - auch Witwenrenten - nur gewährt werden, wenn die erforderliche Wartezeit erfüllt ist, dh wenn überhaupt anrechenbare Beitragszeiten des Versicherten vorhanden sind (§ 34 Abs 1, §§ 50 bis 53 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Dass ein Versicherungsverhältnis bei Erstattung der entrichteten Beiträge aufgelöst wird und alle Ansprüche aus den seinerzeit entrichteten Beiträgen erlöschen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz, wonach eine durchgeführte Erstattung weitere Ansprüche aus den bis dahin zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließt (vgl den hier noch anwendbaren § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung - RVO). Diese Rechtswirkung tritt ungeachtet der Tatsache ein, dass dem Versicherten entsprechend dem damaligen § 1303 Abs 1 Satz 1 RVO nur die Hälfte der gezahlten Beiträge zu erstatten war und erstattet wurde. Diese Regelung, die im Grundsatz auch nach heutigem Recht noch gilt (vgl § 210 Abs 1, 3 und 6 SGB VI), ist mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar, wie bereits vom BVerfG entschieden worden ist (BVerfG SozR 2200 § 1303 Nr 34; vgl auch ausführlich hierzu BSG SozR 3-2600 § 210 Nr 2).
- 8 Für das Vorliegen des Zulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ergeben sich aus dem Berufungsurteil keine Anhaltspunkte.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere konnte das LSG trotz Abwesenheit der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2007 entscheiden, denn die Klägerin ist in der Terminsmitteilung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 111 RdNr 6d). Auch dass die Klägerin zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht persönlich geladen worden war, begründet keinen Verfahrensfehler, weil die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten im Ermessen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts steht (§ 111 Abs 1 iVm § 153 Abs 1 SGG; s hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 111 RdNr 2b, 4). Es kann dahinstehen, ob und inwieweit dem Beschwerdegericht eine Überprüfung dieser Ermessensentscheidung zusteht; es liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das persönliche Erscheinen der Klägerin zwingend geboten gewesen wäre und von dem eingeräumten Ermessen durch den Vorsitzenden des Berufungsgerichts fehlerhaft Gebrauch gemacht worden sein könnte. Angesichts der aus der Sicht des LSG geklärten Sach- und Rechtslage bestand kein weiterer Klärungsbedarf durch ein persönliches Rechtsgespräch mit der Klägerin.
- 10 Der Berufungssenat war auch nicht gehalten, den für den 22.11.2007 anberaumten Termin nochmals zu verlegen. Zwar kann die von der Klägerin geltend gemachte Erkrankung ein er-



heblicher Grund für eine Terminsverlegung sein (*vgl Keller, aaO, § 62 RdNr 6d*), doch besteht eine Rechtspflicht zur Terminsverlegung nur, wenn der Beteiligte dies beantragt oder wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (*BSG vom 24.9.2002 - 13 RJ 55/02 B*). Das Berufungsgericht durfte zu Recht davon ausgehen, dass die Klägerin einen Antrag auf Terminsverlegung weder ausdrücklich noch konkludent gestellt hatte. Nachdem sie auf die erste Terminsmitteilung hin unter Hinweis auf ihre Erkrankung um eine Versetzung (= Verlegung) des Termins gebeten hatte, dem das Berufungsgericht nachgekommen war, hat sie auf die zweite Terminsmitteilung hin mit dem Schreiben vom 10.10.2007 allein darauf hingewiesen, dass sie wegen ihrer Krankheit nicht zum Termin erscheinen könne. Diese Mitteilung ist nicht im Sinne eines (erneuten) Verlegungsantrags zu verstehen. Abgesehen davon hat das Berufungsgericht mit Schreiben vom 29.10.2007 mitgeteilt, dass ihr Schreiben vom 10.10.2007 keine Veranlassung gebe, den Termin (erneut) aufzuheben und zu verlegen. Hierauf hat die Klägerin nicht mehr reagiert und musste daher - auch wenn sie nicht rechtskundig vertreten war - davon ausgehen, dass der Termin in ihrer Abwesenheit durchgeführt werde.

- 11 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die die Klägerin möglicherweise angreifen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Im Übrigen sei die Klägerin darauf hingewiesen, dass an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung aus Sicht des erkennenden Senats keine Zweifel bestehen. Dass die seinerzeitige Beitragserstattung durchgeführt worden ist, hat auch die Klägerin nicht in Abrede gestellt. Auf Grund der durchgeführten Beitragserstattung hat sie keinen Anspruch auf die Zahlung der von ihr beantragten Witwenrente aus der deutschen Rentenversicherung.

